

# **Vereinsatzung für den „Feuerwehrverein Großvargula“**

## § 1 Name, Sitz ,Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Großvargula“
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Großvargula.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgaben:
  - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Großvargula zu fördern,
  - b) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
  - c) für den Brandschutzgedanken zu werben und interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen und
  - d) zuständige öffentliche und private Stellen bezüglich des Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### § 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- 1) Feuerwehrangehörige
- 2) Mitglieder der Altersabteilung
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) Fördernde Mitglieder und Sponsoren

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.  
Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.  
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende zu hören der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

#### § 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
2. durch freiwillige Zuwendungen
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und Vorstand

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Ankündigungsfrist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag muss die zu behandelnde Tagesordnung bezeichnet sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Dabei liegt es nicht im Ermessen des Vorstandes, ob er eine Mitgliederversammlung einberuft oder nicht.

#### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
6. die Wahl der Rechnungsprüfer, die alle fünf Jahre zu wählen sind,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
9. Entscheidung von Beschwerden der Mitglieder gegen den Ausschluss,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### § 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde
2. die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen im Grundsatz offen  
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher  
Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen davon unberührt und wirksam.

#### § 11 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden.  
Zum erweiterten Vorstand gehören:

der stellvertretende Vorsitzende  
der Kassenwart  
der Schriftführer  
der Jugendwart  
der Beisitzer der Altersabteilung

2. Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende berechtigt eine oder mehrere Personen zur Vertretung zu beauftragen.
3. Der Vereinsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse zu verwirklichen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu Unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden zu

unterzeichnen.

6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er hat Auszahlungen nur zu leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## § 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit gefasst werden kann. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde

Großvargula, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des  
Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Oktober 1991

geändert am: